

## **Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung der Brandenburger Kommunalverfassung**

Der Entwurf zur Neufassung der Brandenburger Kommunalverfassung mit Stand vom 14.03.2023 wird grundsätzlich begrüßt, da sowohl eine Reihe von Verbesserungen aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre, als auch in Fortführung des Abschlussberichtes der Enquetekommission zur Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels" aufgenommen/eingefügt wurden. Zugleich wurde mit dem jetzt vorliegenden Entwurf insgesamt eine Reihe von Anwendungs- und Auslegungsproblemen entschärft bzw. beseitigt, was zu einer leichteren Anwendung für alle in der zukünftigen Praxis führen dürfte.

Besonders positiv wird angemerkt, dass die kommunale Eigenverantwortung gestärkt, die Rechte der Ortsteile und Ortsvorsteher weiter ausgebaut werden sollen und es besonders im „Haushaltsbereich" eine ganze Reihe von notwendigen Klarstellungen bzw. genaueren Regelungen geben soll, die für alle Beteiligten in kommunalen Gremien sowie den kommunalen Verwaltungen mehr Handlungs- und Rechtssicherheit darstellen, aber auch mehr Verständlichkeit für die Laien des Ehrenamtes.

Wir bitten zukünftig zu beachten, dass bei Änderungen in der Kommunalverfassung auch grundsätzlich zugleich die Klärung der Handhabung der Gesetzesänderungen beachtet wird, um Wildwuchs und Uneinigkeit zu vermeiden.

Die auskömmliche finanzielle Ausstattung der Gemeinden zur Erfüllung der pflichtigen Aufgaben ist zwar nicht Bestandteil der Kommunalverfassung und kann es auch nicht sein, aber trotzdem sei hier angemerkt, dass es durchaus ein Problemfeld zwischen hoher kommunaler Eigenverantwortung sowie pflichtigen Aufgaben auf der einen und der auskömmlichen Finanzierung auf der anderen Seite für viele Kommunen im Land gibt.

### **Im weiteren Verlauf die Anmerkungen im Einzelnen in chronologischer Abfolge:**

#### **§ 2**

Der Klimaschutz soll in die Aufzählung der pflichtigen Aufgaben aufgenommen werden, was begrüßt wird. Allerdings erfolgt die Aufnahme des Klimaschutzes hier nur unter der Einschränkung der Bedeutung vor Ort. Diese Formulierung ist sehr ungenau und bietet vielfältigen Interpretationsraum in alle Richtungen.

#### **§ 5 Abs. 2 i.V.m. §142 Abs.2**

Die geplante Änderung von Straßennamen bei Gleichheit in den Ortsteilen einer Gemeinde macht Sinn, da sonst immer wieder Irrungen auftreten.

Positiv wird dazu angemerkt, dass für die betroffenen Bürger bei Behörden zu diesen notwendigen Umbenennungen keine Gebühren anfallen und die Umwandlung der Adressen im Melderegister automatisch erfolgt. Dies entspricht dem Servicegedanken gegenüber den Bürgern.

Allerdings stellt sich dazu die Frage, wie diese Umbenennungen dann jeweils vor Ort ablaufen sollen. Geschieht dies per Festlegung und wenn ja durch wen oder als demokratischer Prozess?

#### § 11

Der Einwohnerbegriff wird erweitert und schließt somit nicht eine Reihe von Einwohnern in der Wahrnehmung ihrer Rechte in der Gemeinde aus. Dies ist ein Beitrag zu mehr Demokratie und Akzeptanz vor Ort.

#### § 15

Es wird eine klare Unterscheidung zwischen initiiertem und kasatorischem Bürger-begehren, mit nachvollziehbaren Regelungen/Formulierungen getroffen.

#### § 17

Der Begriff Beiräte und weitere Beauftragte wurde weiter gefasst, was ausdrücklich begrüßt wird, da es thematisch hier nicht nur um Integration geht, wie bisher im Gesetzestext eingeschränkt formuliert. Beiräte und weitere Beauftragte können in vielfältigen Bereichen eine gute Ergänzung vor Ort sein, ohne dabei zu sehr ins Klein-Klein zu gehen.

#### § 28

Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung werden genauer und übersichtlicher im Gesetzestext formuliert.

#### § 29

Hier soll zukünftig das Auskunftsrecht der Gemeindevertreter auch in der Gemeindevertreterversammlung - in einem besonderen Tagesordnungspunkt, wahrgenommen werden können, was teilweise schon gängige Praxis ist. Dies verstärkt die Pflicht der Anwesenheit der HVB bzw. StellvertreterInnen in der Sitzung. Es wird dabei durchaus anerkannt, dass eine Teilnahme der HVB bzw. StellvertreterInnen bei einer größeren Anzahl von Gemeinden nicht immer einfach zu ermöglichen ist. Aber hier ist ja im § 34 mit einer möglichen Onlineteilnahme ein Lösungsansatz geschaffen worden.

#### § 30

Schafft die Möglichkeit des passiven Teilnahmerechtes für Gemeindevertreter in nichtöffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses, wenn es um die Belange der Gemeinde geht. Damit haben sie die Möglichkeit sich eigenes Bild zu machen und sich direkt zu informieren, um so sich optimal den Aufgaben/Problemen in der Gemeinde widmen zu können.

§ 31 Abs. 2 Nr. 2

Die Einfügung, dass die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Amtsausschusses nicht gegenüber der eigenen Gemeindevertretung gilt, wenn es ihre Belange betrifft, macht den gleichen Sinn, wie im § 30 mit dem passiven Teilnahme-recht der Gemeindevertreter.

§ 34 Abs. 2

Mit der geplanten Möglichkeit der Online-Teilnahme von Gemeindevertretern an den Sitzungen in begründeten Fällen wird die Möglichkeit für diese geschaffen, ihr Mandat noch besser ausüben zu können.

Ähnliches gilt für die HVB, wobei hier in erster Linie eine Entlastung möglich ist.

Der Zusatz – soweit es technisch umsetzbar ist, ist zwar berechtigt, schließt aber kleinere Gemeinden ggf. aus, weil sie sich die technischen Voraussetzungen nicht leisten können. Zugleich ist der derzeit noch mangelnde Ausbau der Digitalisierung in manchen Landesteilen ein möglicher Hinderungsgrund für die Umsetzung dieser Regelung.

§ 40 Abs. 2

Durch die Einfügung des Absatzes wird mehr Klarheit für den Ablauf der Wahlen geschaffen.

§ 43

Mit der Einfügung wird Rechtsklarheit geschaffen und in Notlagen die politische Handlungsfähigkeit der Gemeinden erhalten.

§ 44 Abs. 3

Mit der Möglichkeit, dass auch Fraktionen, auf die kein Sitz in Ausschüssen entfällt, ein Mitglied in die Ausschüsse entsenden können, wird die Partizipation der Fraktionen in die demokratischen Prozesse der Gemeinden gestärkt.

§ 46

Die damit verbundene Stärkung der Rechte des Ortsbeirates wird ausdrücklich begrüßt, insbesondere die Einräumung einer angemessenen Frist zur Anhörung für die Ortsbeiräte. Gleiches gilt für Einfügung einer Frist zur Bekanntgabe einer Beanstandung und das passive Teilnahmerecht der Mitglieder der Ortsbeiräte an den Ausschüssen und der Gemeindevertretersitzungen, soweit die Belange des Ortsteiles betroffen sind.

Offen ist aber in der Praxis, ob dies nur für die Tagesordnungspunkte gilt, in denen es explizit um die Belange des jeweiligen Ortsteiles gilt oder auch für andere Inhalte der Tagesordnung. Gemeint sind die allgemeinen Tagesordnungspunkte, wie Mitteilung der Verwaltung, Mitteilung des Bürgermeisters, Fragestunde der Gemeindevertreter, und Sonstiges. Hier ist im Vorfeld nicht eindeutig ersichtlich, ob die Belange des jeweiligen Ortsteiles betroffen sind/sein könnten oder nicht. Möglich ist dies aber sehr wohl. Hier gilt es zukünftig noch eine Klärung herbeizuführen.

Entsprechend des Absatzes 8 kann die Gemeindevertretung die Beschlüsse des Ortsbeirates binnen 8 Wochen mit der Mehrheit der gesetzlichen Vertreter aufheben.

Soweit richtig, denn die Gemeindevertretung/das Stadtparlament ist das Parlament.

Allerdings kann ein Ortsbeirat im negativsten Fall Beschlüsse fassen, wie er will, denn die Gemeindevertretung bzw. die Stadtverordnetenversammlung kann diese im Anschluss kassieren. Deshalb ist zu überlegen, ob den Ortsbeiräten ein Vetorecht für diesen Fall eingeräumt wird. Dieses Vetorecht ist ebenfalls mit einer Frist zu versehen und wenn der Ortsbeirat davon Gebrauch macht, wird für eine endgültige Überstimmung die 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Vertreter der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung benötigt.

#### § 47

Dem Ortsvorsteher wird ein aktives Teilnahmerecht in den Ausschüssen und der Sitzung der Gemeindevertretung eingeräumt, so die Belange des Ortsteiles betroffen sind.

Offen ist aber in der Praxis, ob dies nur für die Tagesordnungspunkte gilt, in denen es explizit um die Belange des jeweiligen Ortsteiles gilt oder auch für andere Inhalte der Tagesordnung. Gemeint sind die allgemeinen Tagesordnungspunkte, wie Mitteilung der Verwaltung, Mitteilung des Bürgermeisters, Fragestunde der Gemeindevertreter, und Sonstiges. Hier ist im Vorfeld nicht eindeutig ersichtlich, ob die Belange des jeweiligen Ortsteiles betroffen sind/sein könnten oder nicht. Möglich ist dies aber sehr wohl. Hier gilt es zukünftig noch eine Klärung herbeizuführen.

Ein Stimmrecht für die Ortsvorsteher, wie es immer einmal wieder von einigen Ortsvorstehern im Land gefordert wird, muss hier abgelehnt werden, da die Ortsvorsteher nicht in die Gemeindevertretung gewählt wurden (mit Ausnahme als selbst als Gemeindevertreter gewählt). Dies würde der demokratischen Entscheidung von Wahlen widersprechen und könnte zudem das Abstimmungsergebnis in eine völlig falsche Richtung lenken.

Die geplante Einführung der Rechte zur Kontrolle der Verwaltung gem. § 29 (Akteneinsicht und Auskunftspflicht) ist zwingend für das Tagesgeschäft der OrtsvorsteherInnen erforderlich. Wie kann ein Ortsvorsteher sich um die Belange seines Ortsteiles kümmern, wenn er nur sehr begrenzt Informationsmöglichkeiten hat.

Die Einführung eines „Amtsschutzes“ für Ortsvorsteher ist auf Grund der aktuellen Entwicklung der Gesellschaft in den letzten Jahren zwingend zu prüfen und umzusetzen. Ob dies zwingend in die Kommunalverfassung oder eine andere gesetzliche Regelung aufgenommen werden sollte, mag der Gesetzgeber prüfen.

In Bezug auf die Ortsteile, sprich Ortbeiräte und Ortsvorsteher wäre noch zusätzlich über eine Regelung zur Beratungs- und Informationspflicht dieser durch die Verwaltung nachzudenken. Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sind im Ehrenamt tätig und keine Fachleute und/oder Juristen. Damit sie sich bestmöglich für ihre Ortsteile zum Wohle aller engagieren können, benötigen sie Informationen. Häufig werden sie aber von den Verwaltungen als „5.Rad am Wagen“ betrachtet bzw. es wird im Tagesgeschäft einfach nicht daran gedacht sie in die Informationsprozesse einzubeziehen.

An dieser Stelle wird sehr wohl das sich dabei öffnende Spannungsfeld zwischen Möglichkeit (Zeit- und Personalaufwand) dafür und den anstehenden Tagesaufgaben der Verwaltung erkannt, was eine Umsetzung einer Beratungs- und Informationspflicht erschwert. Trotzdem

sollte diese Problematik nicht aus den Augen verloren und ein guter Kompromiss als Lösung gefunden werden.

Gut informierte und beratende Ehrenamtler machen gute Arbeit, werden dadurch zunehmend selbständiger, was perspektivisch den Zeitaufwand der Verwaltung kürzt. Dies ist dem Gemeinwohl sehr dienlich.

#### § 53 Abs. 2

Es erfolgt eine deutliche Definierung der Aufgaben der HVB bzw. Wahrnehmung durch die StellvertreterInnen.

Die Rolle der Gemeindevertretung wird durch die Formulierung – kann ggf. Weisungen und Richtlinien erteilen, hervorgehoben.

#### § 55

Einige Inhalte wurden hier detaillierter gefasst, was zu mehr Rechtssicherheit im Umgang miteinander führen wird.

#### § 62

Die so formulierten Absätze 1-8 sind zwar theoretisch selbstverständlich, aber so wird eine klare „Ansage“ an alle Beteiligten erteilt, wie sich zu verhalten ist. Es werden damit klare gesetzliche Regeln formuliert, die bindend für alle sind.

#### § 68

Die Einfügung eines gesonderten Paragraphen für das Haushaltssicherungskonzept hebt die Bedeutung dessen hervor und führt zu einer Verbesserung der Rechts- und Handlungssicherheit.

#### § 69 Ab. 1 Nr. 2

Diese geplante Einfügung schafft den Gemeinden einiges mehr an Handlungsspielraum/Erleichterung, da bisher sonst in solchen Fällen häufig Investitionsstopp.

Insgesamt wurden im Haushaltsbereich eine ganze Reihe von Klarstellungen bzw. genaueren Regelungen formuliert, die für alle Beteiligten zu mehr Handlungs- und Rechtsicherheit führen können.

Hier noch einige zusätzliche, aber aus unserer Sicht nicht weniger wichtige Anmerkungen: Neben den Änderungen im Gesetz gilt es flächendeckend bilateral umzusetzen, dass die Ortsvorsteher /Ortsbeiräte über alle Belange ihrer Ortsteile von Seiten der gewählten Gremien und der Verwaltung jederzeit informiert werden. Dazu könnte die Schaffung einer digitalen Arbeitsplattform für Ortsvorsteher, gemeinsame Beratungen der Ortsbeiräte mit den Gemeindevertretungen/ Stadtverordnetenversammlungen 1-2- mal im Jahr oder die Schaffung eines beratenden Ausschusses der Ortsvorsteher beitragen, wenn es viele Ortsteile in einer Kommune gibt. So kann das demokratische Miteinander und die gegenseitige

Akzeptanz vor Ort erhöht und ausgebaut werden, was sehr zu einer Kommunikation auf Augenhöhe beiträgt.

Hierzu empfehlen wir die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Kommunen vor Ort entsprechend anzupassen. Diese Thematik wurde auch bei der Veranstaltung der Landtagspräsidentin „Sie haben das Wort“ vor kurzem im Landtag mehrfach von Seiten der Ehrenamtler angesprochen.

Abschließend wird angemerkt, dass die Dorfbewegung Brandenburg – Netzwerk lebendiger Dörfer e.V. bisher nicht zum Verteiler zur Unterrichtung gem. Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg gehört.

Die Dorfbewegung Brandenburg hat das Parlament der Dörfer ins Leben gerufen, welches auch Aufnahme in den Koalitionsvertrag der derzeitigen Landesregierung gefunden hat. Das Parlament der Dörfer versteht sich als Stimme der Dörfer und deshalb wäre es ein gutes Zeichen für mehr Demokratie, Partizipation und Wertschätzung, wenn zukünftig die Dörfer über die Dorfbewegung Brandenburg in solche Prozesse direkt einbezogen werden, soweit es ihre Belange betrifft. Wir bitten um eine entsprechend wohlwollende Prüfung und Umsetzung.